

## **Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf, räumlichen Teilplan MK-OE-SI**

**Landwirtschaftlicher Ortsverband Wenden  
im Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband**

In der Zitzenbach 2  
57223 Kreuztal  
02732/55271-40

[info-ferndorf@wlv.de](mailto:info-ferndorf@wlv.de)

An die  
**Bezirksregierung Arnsberg,  
Dezernat 32 – Regionalentwicklung,  
Seibertzstraße 2,  
59821 Arnsberg**

**25.05.2021**

### **Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf, räumlichen Teilplan MK-OE-SI Stellungnahme zur Festlegung von BSN-Flächen (5.4-1 Bereiche zum Schutz der Natur) und GIB-Flächen (4.3 Bereiche zur gewerblichen und industriellen Nutzung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Ausweisung von BSN-Flächen in der Gemeinde Wenden haben wir Folgendes vorzutragen:

Nach Durchsicht der geplanten BSN-Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Wenden haben wir festgestellt, dass hier gegenüber dem Bestand im aktuellen Regionalplan, aber insbesondere gegenüber dem in den aktuellen Landschaftsplänen Wenden-Drolshagen von 2009 rechtskräftig festgestellten Naturschutzgebieten (NSG), geschützten Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützten Biotopen eine deutliche Erweiterung stattgefunden hat.

Aufgrund der aus unserer Sicht unzureichenden fachlichen Herleitung einer großen Zahl dieser Erweiterungsflächen ohne neue Biotopkartierungen, erschließt sich uns die Begründung für die Ausweitungen nur in so weit, dass wohl Biotopverbünde hergestellt und gesichert werden sollen. Die Gefahr von Siedlungs- Verkehr- und Gewerbegebietsausweisungen sehen wir an der ein oder anderen Stelle schon, halten aber zu deren Abwehr das Instrument BSN-Fläche nicht für geeignet, da dies massiv zu Lasten der Land- und Forstwirtschaft und deren Bewirtschaftungsflexibilität geht. Hier ist aus unserer Sicht die BSLE – Fläche das geeignetere Mittel.

Die Einbeziehung von Hofstellen in BSN führt fast immer zu Nutzungskonflikten in der Hofstellenentwicklung und im häufig intensiver bewirtschafteten Nahbereich (200 – 300 m) von Gehöften oder Stallungen. Die Notwendigkeit Rinder, Schafe, Ziegen, Geflügel tiergerecht zu halten beinhaltet eine fortlaufende Überwachung im Sichtbereich. Die Naturschutzwürdigkeit sinkt tendenziell daher mit steigender Nähe zur Stallung oder Hofstelle, allein durch Trittschäden. Hofstellen sollten daher großzügig aus BSN ausgegrenzt werden.

Die Neuaufstellung des Regionalplans weist zum ersten Mal sogenannte „naturschutzwürdige Oberflächengewässer“ aus. Wir weisen darauf hin, dass inzwischen sowohl durch das Wasserhaushaltsgesetz, wie die Düngeverordnung des Bundes zum Teil neigungsabhängige, ganz erhebliche Uferschutzzonen mit Verboten für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln eingerichtet wurden. Wir weisen ebenso darauf hin, dass die frischeren Grünlandlagen an den Gewässern häufig für die notwendige Futterwerbung und vor allem den Weidegang der landwirtschaftlichen Betriebe benötigt werden und die Summe der bereits bestehenden Verbote und zu erwartenden Einschränkungen zu einer erheblichen Verkleinerung der

## Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf, räumlichen Teilplan MK-OE-SI

nutzbaren Futterfläche führen. Dies wird neben Problematik der Ausbreitung von Neophyten an Gewässern nicht ohne erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft bleiben. Insbesondere der wahrscheinlich aus dem NSG-Status abzuleitende aktive Schutz der Ufervegetation potenziert den Beweidungsaufwand. Hier ist zeitgleich mit ggf. erfolgenden Einschränkungen für geeignete monetäre Unterstützung und Ausgleich der Mehraufwendungen Sorge zu tragen. Wir halten aber in der Mehrzahl der Fälle eine NSG-Ausweisung des Gewässers aufgrund fehlender Schutzbedürftigkeit für nicht gerechtfertigt. Die Praxis der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, dass es hier nur sehr selten zu Problemen kommt.

Im Einzelnen tragen wir zur flächigen Ausweisung der BSN folgende Einwendungen vor:

### **BSN Nr. 93, Lohkopfhänge und Hillmicke Bach**

Diese BSN-Ausweisung liegt nahezu ausschließlich auf Wendener Gemeindegebiet und umfasst in seinem Hauptarm den Hillmicke-Bach bis unter den Lohkopf. Große Teile dieser BSN-Ausweisung (Überwiegend Laubwälder) sind bereits über gesetzliche Biotop- oder NSG-Ausweisungen geschützt. Am Fuße des Lohkopf im oberen Bachbereich befindet sich jedoch eine Landw. Betriebsstätte von Ulrike Wurm. Der weitaus größte Teil der Grünlandflächen inklusive der Hofstelle entlang des Bachlaufs unterhalb, soweit nicht schon gesetzlich geschützt, insbesondere rechtsseitig des Baches werden als Wirtschaftsgrünland zur Futtergewinnung bewirtschaftet und sollten ausgegrenzt werden. Hier, wie auch weiter talabwärts, sind bis auf kleinere, bereits geschützte Flächen die Grünlandflächen reines Wirtschaftsgrünland und unserer Ansicht nach nicht höher schutzbedürftig. Eine NSG-Ausweisung ist, basierend auf den uns vorliegenden Biotopkartierungen im LINFOS nur in Teilbereichen im bereits geschützten oberen Bachbereich gerechtfertigt.

Westlich der Wendener Hütte (Fockenberg Richtung Buchen) sowie im kleinen Fortsatz entlang der Hillmicker Bebauung liegen außerhalb der bereits geschützten extensiven Flächen wichtige als hofnahe Pferdeweiden bewirtschaftete Grünlandflächen, die landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben (Kaufmann, Rinderaufzucht, -Mast und Pferdehaltung) als hofnahe Weide- oder Mähweideflächen dienen. Die Erweiterung der BSN ist durch geeignete Biotopkartierungen nicht abgesichert. Auch die Ausweisung der rein westlichen Ausstülpungen der BSN-Flächen über die geschützten Bereiche hinaus ist nicht zweckmäßig, da es sich dort wohl um reine Fichtenforste handelt.

### **BSN Nr. 133, Talsystem der oberen Bigge (9 Teilflächen)**

Ausweisungen östlich der BAB 45 Höhe Möllmicke:

Südliche Teilfläche:

Hier schließen wir uns der Stellungnahme des Kreises Olpe S. 49 an:

*„Der naturschutzfachlich wertgebende Teil der Fläche liegt bei weitem unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans. Die einbezogenen Grünlandflächen im Norden und Süden erfahren eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, ebenso die von der Abgrenzung erfassten Weihnachtsbaumkulturen im Süden, so dass dem größten Teil der Fläche die für eine NSG-Ausweisung gebotene Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit fehlt.“*

Ergänzend merken wir an, dass der Bereich in ganz wesentlichen Teilen wenig schutzbedürftige Wirtschaftsgrünlandflächen, sowie Nadelholz-/Weihnachtsbaumkultureneuanpflanzungen umfasst. Die schutzwürdigen Bereiche sind bereits durch gesetzlichen Biotopschutz gesichert. Für die Sicherung der landschaftlichen Strukturelemente ist die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ausreichend.

Nördliche Teilfläche:

## **Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf, räumlichen Teilplan MK-OE-SI**

Hier schließen wir uns der Stellungnahme des Kreises Olpe S. 50 an:

*„Der naturschutzfachlich wertgebende Teil der Fläche ist das Wendetal, welches im Landschaftsplan Nr. 4 bereits als LSG Typ B (strenger Landschaftsschutz) gesichert ist. Die BSN-Fläche wird von der stark befahrenen L 714 durchschnitten und weist im Westen junge Laubholzbestände ohne typische Krautschicht (Erstaufforstungen landwirtschaftlicher Flächen) sowie Fichtenbestände im geringen Baumholzalter auf. Den Flächen westlich der Straße fehlt es insofern an der gebotenen Schwürdigkeit. Auch entfalten sie infolge der L 714 keine Pufferwirkung für die Aue, sodass ihre Einbeziehung in eine BSN-Fläche keine Berechtigung findet. Ohne diese Flächen wird die BSN-Darstellungsschwelle (10 ha) jedoch deutlich unterschritten.“*

Ergänzend stellen wir fest, dass die insbesondere westlich der L 714 eingeschlossenen Fichtenforste und intensiveren Grünlandflächen einer besonderen Schwürdigkeit entbehren.

### Ausweisungen östlich und westlich der BAB 45 südlich Hünsborn:

Hier schließen wir uns der Stellungnahme des Kreises Olpe S. 51 hinsichtlich der westlichen Erweiterungen an:

*„Die A45 stellt eine deutliche funktionale Zäsur zwischen dem Haupttal und den in der Erweiterung liegenden Nebentälern dar. Beim nördlichen Nebental wird diese noch durch das angrenzende Gewerbegebiet verstärkt. Unter dem Gesichtspunkt des Biotopverbundes sind die beiden „Seitenäste“ nicht begründbar. Hinzukommt, dass vor allem der westliche Arm die hofnächsten Flächen eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebs beinhaltet, weshalb eine Entwicklung zu einer die NSG-Ausweisung rechtfertigenden Biotop- und Habitatausstattung auch mittelfristig nicht zu erwarten ist. Allerdings ist das vor allem in der Osthälfte des großen Offenlandkomplexes liegende ökologische Potenzial bereits durch die Ausweisung als LSG Typ B (strenger Landschaftsschutz) im LP 4 gesichert.“*

Weter stellen wir fest, dass erhebliche Teile der ausgewiesenen Fläche vor allem westlich der Autobahn intensivere Grünlandflächen sind, sowie Fichtenforste. Auch unmittelbar auf der östlichen Autobahnseite finden sich nicht schwürdige Intensivgrünlandflächen und Fichtenforste. Die Rechtfertigung für ein zusammenhängendes Naturschutzgebiet (BSN-Ausweisung), zumal bei weitgehender Entwertung des Biotopverbundes durch die Autobahn, ist hier nicht zu erkennen.

In der östlichen Spitze dieser Ausweisung zwischen Gewerbegebiet Hünsborn und Flugplatz Hünsborn werden auf Seiten des Gewerbegebietes nicht schwürdige, hofnahe Wirtschaftsgrünlandflächen des Betriebes von Ludger Clemens mit einbezogen. Diese sind auszugrenzen.

### Teilausweisungen nördlich Hünsborn/ Erweiterung im Umfeld der Wallfahrtskapelle Dörnschlade:

Hier schließen wir uns der Stellungnahme des Kreises Olpe an:

*„Die Erweiterung in weit abseits des Gewässersystems liegende Bereiche ist weder unter dem Gesichtspunkt des Biotopverbundes, noch unter dem Gesichtspunkt einer in situ-Schwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Flächen gegeben. Keiner der Laubholzbestände befindet sich in einem Alter bzw. in einer Dimension, in dem eine Nutzung während des vom Regionalplan abgedeckten Zeithorizontes wirtschaftlich wäre (erhebliche Anteile ehemaliger Windwurfflächen aus Kyrill).“*

Ergänzend stellen wir fest, dass es hinsichtlich der BSN-Ausweisung im Großmicketal an vielen Stellen ohne naturschutzfachliche Begründung entlang der bereits gesicherten Schutzgebiete teils großzügig zur Einbeziehung von Wirtschaftsgrünland kommt, so am „Ottfinger Bruch“, in den Hanglagen „Hinterm Breiten Felde“ sowie Höhe Hünsborn auf der östlichen Bachseite über größere Strecken. Diese Flächen sind in der Regel intensivere im Hang liegende Wirtschaftsgrünlandflächen. Hier ist die BSN-Fläche auf das fachlich gebotene Maß zu reduzieren.

## **Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf, räumlichen Teilplan MK-OE-SI**

Auch in den nördlichen Ausstülpungen in die Bachzuläufe handelt es sich außerhalb der bereits durch gesetzlichen Biotopschutz oder Landschaftsplan geschützten NSG-Flächen um intensiver genutzte Weidekämpfe, wie den Altenhofer Weidekamp oder beispielhaft am nordwestlichen Ende Richtung Eichertshof um intensives Wirtschaftsgrünland in der Nähe von Vollerwerbsbetrieben wie Martin Luke oder Franz-Josef Ochs mit intensiver Viehhaltung, wenn auch teilweise im Ökolandbau.

### Teilbereich westlich und südlich von Ottfingen:

Zum Abschnitt Erweiterung zum Löhkkopf und auf den Höhenrücken südlich des Dermicketals:

Hier schließen wir uns zunächst der Auffassung des Kreises Olpe an:

*„Bei den Flächen auf der Höhe südlich des Dermicketals handelt es sich weder um in situ, noch im Hinblick auf die Biotopverbundfunktion schutzwürdige und –bedürftige Flächen (überwiegend junge Fichtenbestände sowie Intensivgrünland auf den hofnächsten Flächen eines landw. Vollerwerbsbetriebes). Ähnliches gilt für die Erweiterungsfläche östlich der L 512. Sie erfasst vor allem die rekultivierten Waldflächen auf der in den 1980er Jahren stillgelegten Mülldeponie „Ottfingen“.“*

Für die angrenzende südliche Erweiterung stellen wir ergänzend fest, dass es Richtung Römershagen bis auf die bereits intensiver biotopkartierten und durch gesetzlichen Biotopschutz gesicherten Teilflächen keine besonderen Hinweise auf naturschutzwürdige Flächen gibt. Hier herrscht intensives Wirtschaftsgrünland vor, unterbrochen von überwiegend Fichtenforsten. Es handelt sich beim Wirtschaftsgrünland um hofnahe Flächen der Betriebe Schumacher und Stricker. Auch der östliche Ausläufer hin zum Gewerbegebiet Hünsborn besteht wesentlich aus Wirtschaftsgrünland und schließt eine Hofstelle mit ein. Hier halten wir eine BSN-Ausweisung für nicht begründet und lehnen sie daher ab.

### Teilfläche südlich Rothemühle:

Zunächst schließen wir uns der Bewertung des Kreises Olpe an:

*„Wenngleich die Bedeutung des oberen Biggetals für den Biotopverbund unbestritten ist, sollte sich die Darstellung dennoch näher an die tatsächlich wertgebenden Elemente, nämlich den eigentlichen Talzug zwischen dem Randweg im Westen und der Bahnlinie im Osten, anlehnen. Jene Elemente wurden im LP Nr.4 auch bereits als NSG sowie als LSG Typ B (strenger Landschaftsschutz) umgesetzt.“*

Ergänzend stellen wir fest, dass der südlich Rothemühle beginnende und zwischen Döingen und Trömbach endende Ast der BSN-Ausweisung zwar schutzwürdige und bereits geschützte Bereiche enthält, die zahlreichen intensiveren Wirtschaftsgrünlandflächen, Teichanlagen, teils Ackerflächen insbesondere linksseitig der Bigge rechtfertigen jedoch einen Naturschutzstatus nicht, beeinträchtigen jedoch mehrere landwirtschaftliche Betriebe erheblich in ihrer Entwicklung und Flexibilität. Eine BSN-Ausweisung halten wir hier für nicht gerechtfertigt.

### Teilfläche südwestlich Döingen:

Wir schließen uns zunächst der Stellungnahme des Kreises Olpe an:

*„Alle wertgebenden Teilflächen des BSN sind bereits als NSG umgesetzt. Deren Fläche liegt bei 5,5 ha, d. h. deutlich unter der BSN-Darstellungsgrenze des Regionalplans.“*

### Teilfläche Binsbach- und Benzetal:

Westerweiterung nördlich Huppen und Osterweiterung östlich Büchen:

Wir schließen uns zunächst der Stellungnahme des Kreises Olpe an:

## **Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf, räumlichen Teilplan MK-OE-SI**

*„Die Erweiterungen umfassen weder in situ, noch bezüglich der Biotopfunktion wertgebende Flächen. Bei Büchen umfassen sie stattdessen vor allem eine landw. Betriebsstätte. Für eine Ausweitung der BSN-Darstellung gegenüber dem alten Regionalplan besteht daher aus naturschutzfachlicher Sicht keine Veranlassung, zumal alle wertgebenden Bereiche im LP Nr. 4 bereits als NSG umgesetzt sind.“*

Ergänzend stellen wir fest, dass in Huppen die BSN-Fläche auf wesentliche, hofnahe Flächen von Milchviehbetrieben wie Gerhard Stracke ausgedehnt wurde. Hier wird außerhalb der gesetzlich oder durch Landschaftsplan bereits geschützten Bereichen intensiv Futter angebaut. Auch weiter südlich liegen Vollerwerbsbetriebe, die auf mindestens mittelintensives Wirtschaftsgrünland und hofnahe Weiden angewiesen sind. Hier wird es außerhalb der kartierten Biotope wenig schutzwürdige Grünlandbestände geben.

In der Nähe der Ortschaft Büchen werden südlich ganze Hofstellen mit einbezogen sowie deren Haus- und Hofweiden, ohne Rücksicht auf ihre Naturschutzwürdigkeit. Die Talflächen sind größtenteils bereits durch LSG Typ B gesichert.

Das Gleiche gilt für das Tal der Benze entlang der L 342. In all diesen Bereichen ist eine BSN-Ausweisung oder Ausweitung des Naturschutzes nicht ausreichend fachlich begründet. Wir lehnen sie daher ab.

### **BSN 141 . Wendequelle und Wendequellbäche bei Altenhof:**

#### Teilflächen nördlich Wenden -Schönau

Wir schließen uns zunächst der Stellungnahme des Kreises Olpe an:

*„Der BSN besteht aus fünf räumlich und funktional disjunkten Teilflächen. Die Teilfläche nördlich Schönau erfüllt in keiner Weise die für eine NSG-Ausweisung erforderliche Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit. Die Bestockung besteht nahezu ausschließlich aus Nadelholz (vorwiegend Lärche) und ist in einem Alter, welches während der Geltungsdauer des Regionalplans keine Endnutzungsperspektive hat. Die Flächengröße der tatsächlich schutzwürdigen Bereiche (unmittelbare Umgebung des Bachlaufs) liegt weit unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans.“*

Ergänzend stellen wir fest, dass die BSN-Fläche im Wesentlichen aus Waldflächen besteht. Am südlichen Rand sind ohne ersichtlichen Grund intensivere Wirtschaftsgrünlandflächen mit eingebunden. Diese bitten wir auszugrenzen.

#### Teilfläche südlich Wenden-Elben:

Wir schließen uns vollumfänglich der Stellungnahme des Kreises Olpe an:

*„Auch diese Teilfläche des BSNs erfüllt nicht die für eine NSG-Ausweisung erforderliche Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit. Die Grünlandfläche im Norden ist erst vor etwas mehr als 10 Jahren aus einer Waldumwandlung hervorgegangen und wird intensiv genutzt. Auch das Grünland entlang der Straße im Osten ist ohne besonderen naturschutzfachlichen Wert. Im Westen findet sich eine große Weihnachtsbaumkultur. Wertgebend ist einzig und allein ein schmaler Feuchtgrünlandstreifen entlang des Fließgewässers und ein Eichen-Baumholz im Zentrum der Fläche. Beide Komponenten liegen jedoch in ihrer Flächengröße selbst mit einem angemessenen Puffer bei weitem unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans.“*

#### BSN-Fläche östlich Altenwenden.

#### Erweiterungen in den Bereichen Wolfsholz nördlich Schönau-Altenwenden:

Wir schließen uns der Stellungnahme des Kreises Olpe an:

*„Wertgebender Teil ist ein kleiner Quellbach. Dessen Flächenausdehnung steht jedoch in keinem Verhältnis zur Ausdehnung der Erweiterung, die ansonsten überwiegend Lärchen- und Fichtenbestände umfasst. Da der Quellbach aufgrund textlicher Festlegungen als BSN ausgewiesen ist, bedarf es der kartographischen Darstellung nach derzeitiger Erkenntnislage weder in rechtlicher*

## Beteiligungsverfahren zum Regionalplanentwurf, räumlichen Teilplan MK-OE-SI

*noch in fachlicher Hinsicht. Allerdings besteht der Verdacht, dass im Jahr 2020 im fraglichen Areal eine Baumbrut des Uhus stattgefunden hat. Aufgrund der umliegenden hervorragenden Jagdhabitats ist die Lebensraumeignung für die Art hoch. Eine endgültige Verifizierung steht noch aus. Die BSN-Erweiterung in das Bucheler-Tal hinein (westlich Wolfsholz) ist unter dem Gesichtspunkt des Biotopverbundes fachlich vertretbar, nicht jedoch in einer Umsetzung als NSG/ LB (nicht ausreichende Schutzwürdigkeit). Dementsprechend wurde das Tal im LP Nr. 4 als LSG Typ B (strenger Landschaftsschutz) gesichert.“*

Ergänzend stellen wir fest, dass am südlichen Rand der BSN Ausweisung das bereits durch NSG-Schutz gesicherte Areal um einige intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen („Hinterm Kleestück“) „abgerundet“ wurde. Diese sind nicht naturschutzwürdig und daher auszugrenzen. Auch der Name „Hinterm Kleestück“ deutet schon an, dass es sich hier auch historisch um bessere Ackerflächen gehandelt hat.

Auch im nördlichen Ausläufer handelt es sich außerhalb der bereits geschützten Biotope im Wesentlichen um Wirtschaftsgrünland ohne naturschutzfachlich abgesicherte Schutzbedürftigkeit.

### Teilfläche östlich Girkhausen:

Hier handelt es sich überwiegend um hofnahes Wirtschaftsgrünland, das intensiv bewirtschaftet wird. Lediglich Teilbereiche um die Bäche sind bereits als gesetzlich geschütztes Biotop gesichert. Diese Wirtschaftsgrünlandflächen sind zusammen mit der Hofstelle großzügig auszugrenzen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass wir das Anliegen der Schaffung eines Biotopverbundes grundsätzlich anerkennen und unterstützen. Wir lehnen jedoch eine Ausweisung oben betrachteter intensiver genutzter Wirtschaftsgrünlandflächen als BSN-Fläche und in der Folge die Umsetzung in Naturschutzgebiete ab. Sie beeinträchtigt die Eigentumsrechte der Grundbesitzer über Gebühr und schränkt unternehmerische Freiheiten der Bewirtschafter ohne Not und ausreichende fachliche Begründung ein.

Bitte schicken Sie uns eine Eingangsbestätigung!

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.



Martin Luke  
Ortsverbandsvorsitzender



Bernd Eichert  
Stellvertretender Ortsverbandsvorsitzender